



**Satzung der Stadt Schriesheim
über die Verlängerung der Veränderungssperre
für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans
„Schanz, 3. Änderung- Säulenweg“**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2001, zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 06. März 2018 (GBl. S. 65, 73) hat der Gemeinderat der Stadt Schriesheim die Verlängerung der am 04. August 2021 in Kraft getretenen Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Schanz“, 3. Änderung – Säulenweg für das Gebiet als Satzung beschlossen.

Die Veränderungssperre dient zur Sicherung der verbindlichen Bauleitplanung „Schanz“, 3. Änderung – Säulenweg, deren Aufstellung vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 21.07.2021 förmlich beschlossen und am 04.08.2021 ortsüblich bekannt gemacht wurde.

**§ 1
Geltungsdauer**

Die am 04.08.2021 in Kraft getretene Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Schanz“, 3. Änderung – Säulenweg wird um ein Jahr verlängert.

Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 2
Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

1. Die Veränderungssperre tritt mit Vollendung der ortsüblichen Bekanntmachung im Sinne des § 16 BauGB in Kraft.
2. Die Veränderungssperre tritt gemäß § 17 Abs. 1 BauGB nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag der Vollendung der ortsüblichen Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft. Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan „Schanz“, 3. Änderung - Säulenweg“ rechtswirksam wird. Nach § 17 Abs. 2 BauGB kann die Stadt, wenn besondere Umstände es erfordern, die Frist um ein weiteres Jahr nochmals verlängern. Rechtmäßig verhängte und rechtens fortbestehende Veränderungssperren sind grundsätzlich 4 Jahre lang entschädigungslos hinzunehmen.

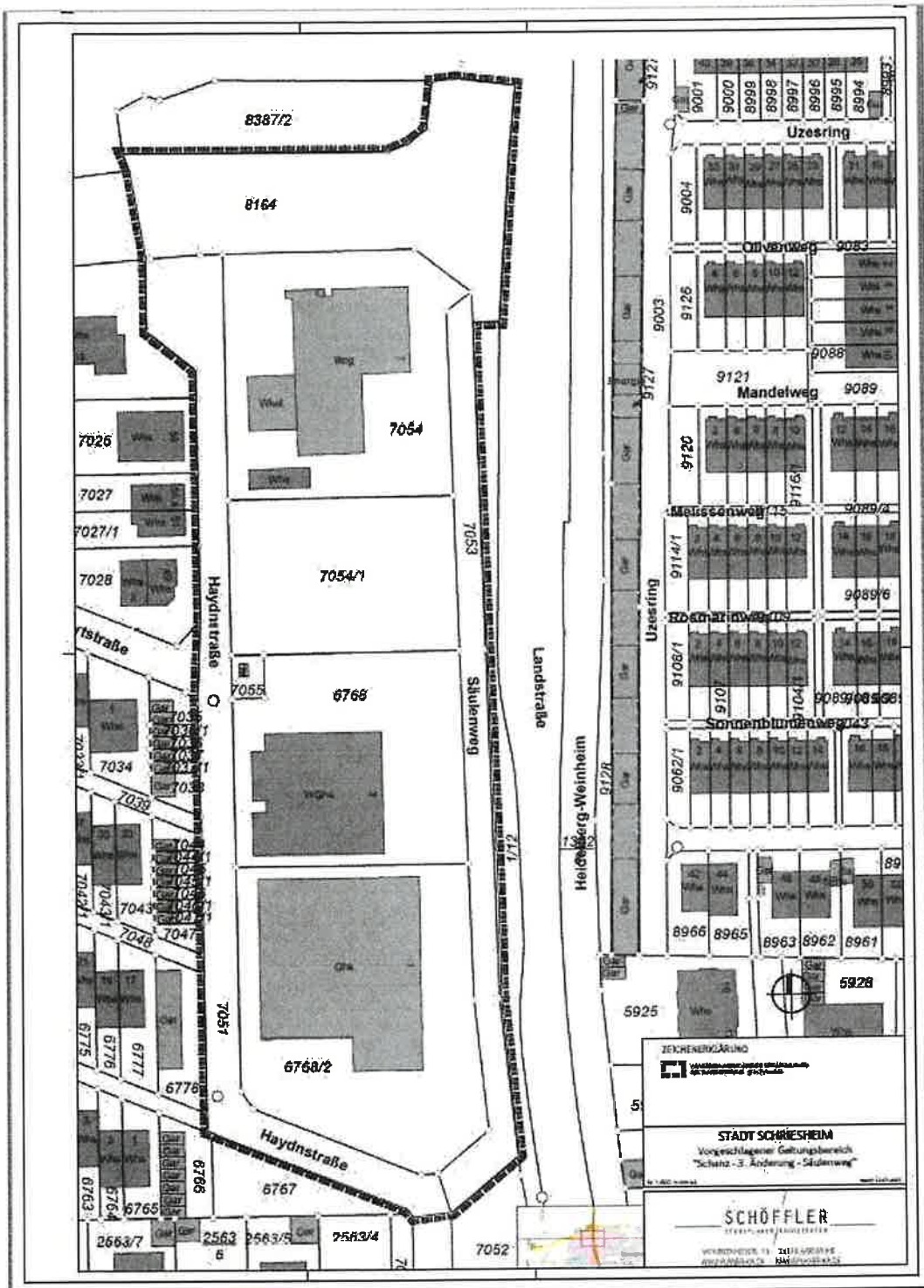
Schriesheim, den 24.07.2023


Christoph Oeldorf
Bürgermeister



Anlage: Flurkartenauszug mit Eintragung des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung

Anlage:



Flurkartenauszug mit Eintragung des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung durch eine schwarze gestrichelte Umgrenzungslinie (ohne Maßstab);

Der Beschluss der Satzung der Stadt Schriesheim über die Verlängerung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schanz, 3. Änderung – Säulenweg“ erfolgte in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 28. Juni 2023.

Die Übereinstimmung des Satzungstextes dieser Satzung wird hiermit bekundet.

Schriesheim, den 29.06.2023


Christoph Oeldorf
Bürgermeister



Die ortsübliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Schriesheim über die Verlängerung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schanz, 3. Änderung – Säulenweg“ erfolgte im Mitteilungsblatt der Stadt Schriesheim am 26. Juli 2023, Ausgabe Nr. 30.

Schriesheim, den 26.07.2023


Christoph Oeldorf
Bürgermeister

